BESCHLUSS Nr. 1/2004 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN

vom 28. September 2004

zur Änderung von Artikel 2 und Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums

(2005/208/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (¹) (im Folgenden "Europa-Abkommen" genannt),

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Zwischen den Vertragsparteien wurde am 21. November 2002 ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen unterzeichnet.
- (2) Das Zusatzprotokoll wird gemäß Artikel 5 ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt.
- (3) Kürzlich erfolgte Änderungen der bulgarischen Rechtsvorschriften hatten eine Umverteilung der Aufgaben zwischen den Durchführungsorganen zur Folge.
- (4) Um die Übereinstimmung des Zusatzprotokolls mit der geänderten institutionellen Struktur in Bulgarien zu gewährleisten, sollten Artikel 2 und Artikel 3 des Zusatzprotokolls dahin gehend geändert werden, dass die Bezüge auf die betreffenden bulgarischen Organe angepasst werden. Diese Anpassung ist erforderlich, damit das Zusatzprotokoll in Bulgarien durchgeführt werden kann.
- (5) Das Zusatzprotokoll kann gemäß Artikel 4 durch Beschluss des Assoziationsrates geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 und Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums erhalten folgende Fassung:

"Artikel 2

Die Republik Bulgarien übermittelt der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsprogramm und Geschäftspläne, die die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 erfüllen und von der bulgarischen Kommission für den Schutz des Wettbewerbs geprüft und genehmigt wurden.

Artikel 3

Die Kommission prüft abschließend, ob das Umstrukturierungsprogramm und die Geschäftspläne die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 erfüllen. Der Rat der Europäischen Union beschließt, ob das Programm und die Pläne den Anforderungen des genannten Artikels genügen.

Die Kommission verfolgt für die Gemeinschaft und das Finanzministerium für die Republik Bulgarien regelmäßig die Ausführung der Pläne."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2004.

Im Namen des Assoziationsrates Der Präsident S. PASSY

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.